



Häufige Fragen zur verpflichtenden Fortbildung für neue Schulleiter*innen – Alternative 2: Kursreihe mit drei Modulen + sieben Wahlpflichtveranstaltungen Stand: 12.04.2023

Was ist die gesetzliche Grundlage für die verpflichtende Fortbildung?

- Die Verpflichtung zur Fortbildung für erstmalig bestellte Schulleiter*innen ist in § 9 des Landesgesetzes zur Stärkung der inklusiven Kompetenz und der Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften (IKFWBLehrG) verankert.

Wie erhalte ich die Information über verpflichtende Fortbildung?

- Im Vorspann zu den Stellenausschreibungen im Amtsblatt wird darauf hingewiesen.
- Die Schulaufsichtsreferent*innen informieren bei der Verfahrenseröffnung darüber.
- Zusammen mit dem Bestellungsschreiben informiert die ADD darüber und verweist auf die ZfS-Homepage.
- Nähere Informationen sind zu finden auf der Homepage des Zentrums für Schulleitung und Personalführung (<http://zfs.bildung-rp.de>).

Müssen alle „neuen“ Schulleiter*innen teilnehmen?

- Es müssen nur die erstmalig bestellten Schulleiter*innen teilnehmen.

Kann ein*e neue*r Konrektor*in teilnehmen?

- Nein, es können ausschließlich Schulleiter*innen teilnehmen.

Reicht die Anmeldung zu Modul 1 oder muss ich mich zu allen Modulen der Kursreihe anmelden?

- Bitte melden Sie sich zu jedem Modul an über <https://fortbildung-online.bildung-rp.de>.

Muss ich an allen Tagen der Kursreihe anwesend sein?

- Ja, da es sich um eine verpflichtende Fortbildung handelt, ist eine vollständige Anwesenheit erforderlich.
- Die Dokumentation erfolgt durch Unterschrift auf der Anwesenheitsliste. Dort wird ggf. durch die Kursleitung auch die Abwesenheit vermerkt (pro ½ Tag; auch bei dienstlichen Gründen).

Was ist, wenn ich an einem Modul gar nicht teilnehmen kann (Krankheit o.ä.)?

- Bei Ausnahmetatbeständen ist ein schriftlicher Antrag an den zentralen Ansprechpartner der ADD, Herrn Schermuly (rene.schermuly@add.rlp.de), erforderlich.
- Module können in der nächsten Kursreihe oder ggf. in der Sekundarstufenreihe nachgeholt werden.

Wie ist der Zusammenhang mit meiner Erprobungszeit?

- Die Module „Führung und Rollenverständnis“ sowie „Grundlagen des Schulrechts“ müssen in der Erprobungszeit absolviert werden.

Wie kann ich eine Kollegiale Arbeitsgruppe nachholen?

- Beim Versäumen eines Termins kann dieser ausnahmsweise in einer anderen Kollegialen Arbeitsgruppe der gleichen Kursreihe und zum gleichen Modul nachgeholt werden.



Wie schließt die Kursreihe ab?

- Für die Teilnahme erhalten Sie neben einzelnen Teilnahmebescheinigungen zum Abschluss ein Zertifikat.
- Dieses wird nur bei einer mindestens 90 %igen Anwesenheit ausgestellt.
- Berechnungsgrundlage: Pflichtmodule plus Kollegiale Arbeitsgruppen
- Die Zertifikate werden in der Regel im Herbst im Rahmen einer Abschlussveranstaltung persönlich überreicht.

Können anstelle der Kursreihe ähnliche Fort-/Weiterbildungen anerkannt werden?

- Dies ist ggf. auf schriftlichen Antrag an Herrn Schermuly, ADD (rene.schermuly@add.rlp.de), unter Vorlage der Teilnahmebestätigungen und Kursbeschreibungen möglich (z.B. Studiengang „Schulmanagement“).
- Die Fortbildungsreihe „Leitung an Katholischen Schulen“ wird anerkannt.

Erhalte ich eine Bestätigung für die Bearbeitung des Web Based Trainings (WBT) „Grundlagen des Schulrechts“?

- Nein, eine gesonderte Bestätigung erhalten Sie nicht. Jedoch wird Ihre Teilnahme an der Präsenzveranstaltung bestätigt, für die die Bearbeitung des WBTs Voraussetzung ist.

In welchem Zeitraum sind die Wahlpflichtveranstaltungen zu absolvieren und wie weise ich meine Anwesenheit nach?

- Diese können im Zeitraum von zwei Jahren nach der Bestellung besucht werden.
- Der Zeitraum beginnt mit dem Datum der kommissarischen Bestellung zum / zur Schulleiter*in.
- Für jede Veranstaltung erhalten Sie eine Teilnahmebestätigung.
- Sofern Sie bei der Anmeldung unter „Bemerkungen“ angeben, dass Sie die Veranstaltung als Wahlpflichtveranstaltung im Rahmen der verpflichtenden Fortbildung für neue Schulleiter*innen besuchen, werden Sie bevorzugt zugelassen.

Was ist bei den sieben Wahlpflichtveranstaltungen zu beachten?

- Aus den Basishandlungsfeldern „Führung und Selbstführung“, „Unterrichtsentwicklung“, „Personalentwicklung“, „Organisationsentwicklung“ und „Bildung in der digitalen Welt“ muss jeweils eine Veranstaltung belegt werden.
- Die zwei weiteren können völlig frei entweder aus den Basishandlungsfeldern oder den Wahlpflichthandlungsfeldern gewählt werden.
- Ob eine Veranstaltung des ZfS als Wahlpflichtveranstaltungen anerkannt wird, können Sie daran erkennen, dass auf der TN-Bestätigung das Handlungsfeld ausgewiesen ist.

Können auch Fortbildungen, die ich bereits besucht habe, als Wahlpflichtveranstaltungen anerkannt werden?

- ZfS-Veranstaltungen sowie Fortbildungen anderer Anbieter - sofern sie sich an Schulleitungen richten – können anerkannt werden, wenn sie nicht länger als 5 Jahre zurückliegen.
- Für die Anerkennung ist Herr Schermuly, ADD, zuständig. Richten Sie Ihre Anfrage an rene.schermuly@add.rlp.de und legen Sie die TN-Bestätigungen sowie ggf. weitere aussagekräftige Unterlagen (z. B. Programm) bei.
- Bei der Zuordnung zu den Handlungsfeldern helfen wir Ihnen gern weiter.



Wann ist die verpflichtende Fortbildung erfüllt und wer ist für die Prüfung zuständig?

- *Die verpflichtende Fortbildung ist nach Abschluss der Kursreihe und der Belegung von sieben Wahlpflichtveranstaltungen (bzw. der Anerkennung alternativer Veranstaltungen) erfüllt.*
- *Anschließend reichen Sie zusammen mit dem ausgefüllten Formblatt das Zertifikat und die Teilnahmebestätigungen der Wahlpflichtveranstaltungen bei der ADD ein (per Mail an Herrn Schermuly, rene.schermuly@add.rlp.de).*
- *Die ADD schickt Ihnen ein Bestätigungsschreiben (Cc Ihr*e Schulaufsichtsreferent*in) und nimmt die Unterlagen in Ihre Personalakte auf.*